

67. 1. Sind die Vorschriften des § 12 BGB. auf das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Wappens entsprechend anzuwenden?
2. Verwendung eines Stadtwappens zur Kennzeichnung der Herkunft gewerblicher Erzeugnisse.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1909 i. S. Stadgem. Aachen (N.)
w. G. (Bekl.). Rep. IV. 557/08.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte stellte in seiner Mineralwasserfabrik kohlensäure Füllungen eines Quellwassers her, dem er die Bezeichnung „Aachen-Burtscheider Schloßbrunnen“ gegeben hatte. Die gefüllten Flaschen versah er mit Aufschriftzetteln, die außer der angegebenen Bezeichnung das Wappen der Stadt Aachen und das Wappen der mit ihr zu einer Gemeinde vereinigten Stadt Burtscheid, sowie ein Bild seiner Fabrik, seine Schutzmarke und seinen Namen aufwiesen. Die Stadt Aachen glaubte, dem Beklagten die Verwendung ihres Wappens auf den Aufschriftzetteln verbieten zu können. Sie behauptete, dieses Recht stehe ihr als ein dem Namensrechte ähnliches Persönlichkeitsrecht zu. Durch die unbefugte Benutzung des Wappens werde ihr Interesse aus dem Grunde verletzt, weil auf diese Weise der Beklagte seinem Erzeugnisse den Anschein gebe, daß das Wasser den städtischen Thermalquellen entnommen sei. Die Befugnis, das tatsächlich aus diesen Quellen entnommene Wasser zu vertreiben, habe sie der Aktiengesellschaft „Kaiserbrunnen“ eingeräumt. Sie beantragte, dem Beklagten unter Androhung von Geldstrafen zu untersagen, die Wappen auf den Etiketten der von ihm in den Handel gebrachten Flaschen mit Thermalwasser kohlensäurer Füllung anzubringen. Die Klage, die Berufung und die Revision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Rüge der Revision, daß § 12 BGB. durch Nichtanwendung verletzt sei, geht fehl.

Soweit vor 1900 das Recht zum Gebrauche eines Wappens eine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden hatte, ist mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierin eine Änderung nicht eingetreten. Denn die für das Bestehen dieser Berechtigung maßgebenden landesrechtlichen Normen enthielten öffentliches Recht und wurden durch Art. 55 EinfGes. zum BGB. nicht berührt. Daß auf dieser fortbestehenden objektivrechtlichen Grundlage für die klagende Stadtgemeinde das Recht erwachsen ist, das streitige Wappen als ihr Wappen mit Ausschließung anderer zu verwenden, ist unter den Parteien nicht streitig.

Das führt jedoch weder zu einer unmittelbaren noch auch für den vorliegenden Fall zu einer entsprechenden Anwendung des § 12,

einer Gesetzesvorschrift, die nicht von der Entstehung und dem Inhalte des Namensrechts handelt, sondern unter der Voraussetzung seines Bestehens an bestimmte Verletzungen dieses Rechtes besondere bürgerlichrechtliche Folgen geknüpft hat. Denn was zunächst die unmittelbare Anwendung der Gesetzesstelle anlangt, so ist zwar das Wappenrecht, bestehend in der Befugnis, zur besonderen Kennzeichnung der eigenen Person außer der Wortbezeichnung des Namens auch das aus dem Unterscheidungszeichen der Waffenrüstung entwickelte Bildzeichen des Wappens anzuwenden, vielfach mit dem Namensrechte in der Person des Namens- und Wappenträgers verbunden. Das Wappenrecht bildet jedoch keinen Bestandteil des Namensrechts; es ist vielmehr ein von diesem verschiedenes, besonderes Recht, auf das daher die namensrechtlichen Gesetzesvorschriften des bürgerlichen Rechtes an sich nicht Anwendung finden. Daß unter Umständen in der Verwendung eines fremden Wappens eine gleichzeitige Namens- und Umgebung gefunden werden könnte, ändert hieran grundsätzlich nichts.

Auf der anderen Seite besteht zwischen dem Namensrechte und dem Wappenrechte zunächst insofern eine Übereinstimmung, als auch das Namensrecht auf öffentlichrechtlichen Gesetzesvorschriften beruht. Die namensrechtlichen Vorschriften des Familienrechts gehören mit dazu, und nur die auf eigener Wahl beruhenden Vereinsnamen (§§ 57, 63, 64 BGB.), sowie die zur Firmenbildung verwendeten Personennamen stehen unter besonderen, hier nicht in Betracht kommenden bürgerlichrechtlichen Vorschriften. Es kommt hinzu, daß das Wappen in gleicher Weise wie der Name zur Kennzeichnung der Person seines Trägers bestimmt ist und daß deshalb, wenn die Berechtigung zum Wappengebrauche als ein absolutes, gegen jeden Unberechtigten wirksames Recht in der Rechtsordnung Anerkennung gefunden hat, diese Regelung dem gleichen Zwecke dient wie das Namensrecht. Wegen dieser unverkennbaren Rechtsähnlichkeit im Wesen und in der inneren Zweckbestimmung unterliegt es an sich keinem Bedenken, die zunächst nur für das Namensrecht gegebenen privatrechtlichen Schutzmittel — wie dies auch von seiten namhafter Schriftsteller des neuen Rechts, Pland, BGB. Bem. 5 zu § 12, Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1 § 55 Anm. 20, Dertmann, BGB. Bem. 5b, c zu § 12 geschieht — auf Fälle einer gleichartigen Verletzung des Wappenrechts als entsprechend anwendbar gelten zu lassen.

Dies sowohl dann, wenn es sich um das Wappen einer Einzelperson, als auch dann, wenn es sich um das Wappen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt (vgl. Bierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 411 und 730).

Allein eine Verletzung des Wappenrechts, die den Voraussetzungen des § 12 entspricht, liegt im Streitfalle nicht vor. Das Recht zum Gebrauche des streitigen Wappens hat der Beklagte der Klägerin nicht bestritten. Es könnte sich daher nur um den zweiten Fall des Paragraphen handeln, also um eine Rechtsverletzung, wie wenn das Interesse des Namensberechtigten dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Klägerin behauptet selbst nicht, daß der Beklagte sich das Recht angemaßt habe, ihr Wappen als sein eigenes Wappen zu führen. Das klägerische Wappenbild dient ihm nicht zur Selbstbezeichnung, er weist damit vielmehr nur auf die Herkunft des von ihm verwendeten Quellwassers und auf den Herstellungsort des von ihm in den Handel gebrachten gewerblichen Erzeugnisses hin. Als Wappenträger will er damit nicht sich, sondern gerade die klagende Stadtgemeinde bezeichnen. Nur wenn sich annehmen ließe, daß mit der Anbringung eines Wappens auf der Ausstattung eines gewerblichen Erzeugnisses der Verfertiger fälschlich auf sich selbst als auf den Wappenträger hindeute, das Interesse des berechtigten Wappeninhabers aber damit verletzt werde, würden für eine analoge Anwendung des § 12 die Voraussetzungen gegeben sein.

Zimmerhin kann die Benutzung eines Ortswappens, wenn sie zur Kennzeichnung gewerblicher Erzeugnisse, also zu einer Sachbezeichnung, dient, den Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz zuwiderlaufen. Der Berufsrichter hat den erhobenen Anspruch nach dieser Richtung hin gleichfalls geprüft; . . . seine Ausführungen enthalten aber auch insoweit keine Gesetzesverletzung.

Einen zeichenrechtlichen Schutz im Gebrauche ihres Wappens (§ 14 WZG.) konnte die Klägerin für sich nicht herstellen und gegen den Beklagten in Anspruch nehmen, weil gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WZG. Ortswappen als Warenzeichen überhaupt nicht, also auch nicht zugunsten der Ortsgemeinde selbst, in die Zeichenrolle eingetragen werden dürfen. Nach der unangefochtenen tatsächlichen Feststellung des Berufsrichters liegt auch kein Verstoß gegen § 16 WZG. vor.

Denn der Berufungsrichter hält es für ausgeschlossen, daß die Darstellung des Wappens auf den vom Beklagten hergestellten und in den Verkehr gebrachten Flaschen auf eine Irreführung über Beschaffenheit und Wert seiner Ware berechnet und dafür geeignet gewesen sei. Die Möglichkeit, ihren Anspruch unter diesem Gesichtspunkte mit Heranziehung des § 823 Abs. 2 BGB. (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 118) zu begründen, war daher der Klägerin gleichfalls verschlossen.

Der Versuch, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 heranzuziehen, ist, wenn er in der Berufungsinstanz überhaupt unternommen wurde, nicht minder verfehlt. Ein Namensmißbrauch oder eine unbefugte Benutzung einer fremden Firma im Sinne dieser Gesetzesstelle kommt nicht in Betracht. Wollte man aber in der Art und Weise, wie die Aktiengesellschaft „Kaiserbrunnen“ das aus den städtischen Thermalquellen in Aachen entnommene Wasser mit dem städtischen Wappen kennzeichnet, die „besondere Bezeichnung“ ihres „Erwerbsgeschäftes“ erblicken, so liegt eine auf Verwechslung berechnete und dazu geeignete Anwendung derselben Bezeichnung durch den Beklagten nicht vor. Denn der Berufungsrichter stellt fest, der Beklagte benutze das Wappen wesentlich anders als die Aktiengesellschaft „Kaiserbrunnen“, und er hebt die augenfälligen Unterschiede in der Ausstattung der Flaschen einzeln hervor, die ihn zu der Überzeugung bringen, daß niemand das vom Beklagten vertriebene Wasser für Wasser halten werde, das aus den städtischen Quellen stamme oder unter Aufsicht der Stadt in den Verkehr gebracht werde. Dazu kommt, daß der Anteil, den die klagende Stadtgemeinde ihrer Behauptung nach von dem aus dem Unternehmen der genannten Aktiengesellschaft entfließenden Gewinne empfängt, ihr noch nicht das Recht gibt, die Ansprüche aus § 8 WettbewGes. für sich geltend zu machen, wie wenn es sich um ihr eigenes Geschäftsunternehmen handelte.

Schließlich beziehen sich auch die den Wappenschutz betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§ 360 Nr. 7 und 8, vgl. Thering in den Jahrb. für Dogm. Bd. 23 S. 319 Anm.) nicht auf den Gebrauch von Ortswappen, so daß auf diesem Wege die Klägerin zu einer durchgreifenden Begründung ihres Klagebegehrens ebenfalls nicht gelangen kann.“ ...